

Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für den Bürgersaal „Zum Rautenkranz“

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Vermietung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt besteht aus
 - a. der Raummiete gemäß Anlage 1
 - b. der Miete für die Überlassung von technischen Anlagen gemäß Anlage 1
 - c. Abweichend von Satz 1 kann mit ortsansässigen Vereinen ein gesonderter Vertrag geschlossen werden.
- (3) Die Vermietung der Räume erfolgt einschließlich der pauschalisierten Reinigungs- und Betriebskosten. Die Überlassung der technischen Anlagen für die Licht- und Tontechnik des großen Saales beinhaltet die Dienstleistung für Bedienung durch die Vermieterin.
- (4) Betriebskosten sind alle Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) sowie folgende Kosten, soweit sie nicht bereits von der BetrKV erfasst werden:
 - a. die Stromkosten;
 - b. die Kosten für den Betrieb und die Wartung der Brandmeldeanlage, der Schließanlage, der Brandschutztüren, der Sanitäranlagen;
 - c. die Kosten der Gebäude-/Elementar-/Inventarversicherung und der Elektronikversicherung;
 - d. die Kosten der Endreinigung und —pflege der Mietfläche.
- (5) Die Betriebskosten sind ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang der Mieter Räume und Anlagen tatsächlich benutzt. Mit Ablauf von einem Monat nach Zugang.
- (6) Die Nutzung der Schankanlage muss in Anlage 1 auf Nutzung des Bürgersaales „Zum Rautenkranz“ angegeben werden.

Die Reinigung wird durch die Vermieterin veranlasst und dem Mieter vollständig weiter belastet.

- (7) Die Vermieterin ist berechtigt, die Vermietung des Mietgegenstandes von der Hinterlegung einer Kautionsleistung abhängig zu machen. Die Barkautionsleistung ist vom Mieter in Höhe des dreifachen Betrages der Raummiete auf ein offen gegenüber der kontoführenden Bank als Kautionskonto ausgewiesenes Konto der Vermieterin zu leisten. Eine Barkautionsleistung ist zugunsten des Mieters zu verzinsen, und zwar zu dem Zinssatz, der der Vermieterin von der das Kautionskonto führenden Bank gewährt wird.

§ 2 Mietzahlungsregelung

- (1) Auf Antrag des Mieters kann für den Mietgegenstand eine Reduzierung der Raummiete vereinbart werden. Voraussetzung für diese Reduzierung ist, dass der Mietgegenstand in Erfüllung von Gemeindeaufgaben genutzt wird, vgl. § 67 Abs. 4 ThürKO.
- (2) Unter Erfüllung von Gemeindeaufgaben in diesem Sinne sind alle Aktivitäten von natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Gemeinde Gerstungen zu verstehen, die die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. § 2 ThürKO) unterstützen oder entlasten und zu diesem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck den Mietgegenstand anmieten möchten.
- (3) Im Einzelnen müssen für eine Reduzierung der Raummiete folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a. Einreichung eines Antrags von einer natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts mit Sitz in der Gemeinde Gerstungen und
 - b. Angabe des Grundes der Veranstaltung/Anmietung, der den Zweck, einer Gemeindeaufgabe (vgl. § 2 ThürKO) zu dienen, erfüllen muss und nicht rein privat oder kommerziell motiviert sein darf.
 - c. Die Raummietermäßigung beläuft sich, abhängig vom Grad der Unterstützung/Entlastung der Gemeinde von ihren Gemeindeaufgaben, auf 50 % bis zu 100 % der Raummiete.
 - d. Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird grundsätzlich keine Reduzierung im obigen Sinne für die Raummiete gewährt. Für kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen wird keine Befreiung von der Raummiete gewährt.
 - e. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Reduzierung der Raummiete. Die Entscheidung über die Reduzierung der Miete dem Grunde und der Höhe nach trifft die Vermieterin.

§ 3 Fälligkeit des Entgelts

- (1) Das Entgelt ist nach Ablauf der Mietzeit innerhalb von zwei Wochen nach Zugang gesonderter Rechnung einschließlich Betriebskostenabrechnung zur Zahlung fällig, sofern keine anderweitigen Zahlungsvereinbarungen im Mietvertrag geregelt werden.
- (2) Ist die Hinterlegung einer Kautions (§ 9 Abs. 5) vereinbart, so ist diese vom Mieter innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Kontoverbindung eines offen gegenüber der kontoführenden Bank als Kautionskonto ausgewiesenen Kontos der Vermieterin, spätestens jedoch vor Mietvertragsbeginn, zur Zahlung auf dasselbe fällig. Solange die Mietsicherheit nicht geleistet ist, erhält der Mieter keinen Zugang zum Mietgegenstand. Hierdurch bedingte Verzögerungen hat der Mieter zu vertreten; er wird demzufolge von seinen vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Mietzahlungspflicht nicht entbunden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für das Bürgerhaus „Zum Rautenkranz“ in Gerstungen tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Gerstungen, den 28.06.2018

Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage 1 Entgeltordnung für den Bürgersaal
„Zum Rautenkranz“

Variante	Mietgegenstand	Miete pro Veranstaltungstag		
		private Veranstaltungen*	kulturelle Veranstaltungen**	kommerzielle Veranstaltungen***
1	Kleiner Saal (inklusive Foyer und Tresen)	150 €	200 €	300 €
2	Kleiner Saal (inklusive Foyer und Tresen) + Küche ohne Geschirrnutzung	180 €	230 €	330 €
2 A	Kleiner Saal (inklusive Foyer und Tresen) + Küche inkl. Geschirrnutzung	200 €	250 €	350 €
3	Kleiner Saal (inklusive Foyer und Tresen) + Seminarpaket	200 €	250 €	350 €
4	Kleiner Saal (inklusive Foyer und Tresen) + Küche ohne Geschirrnutzung + Seminarpaket	230 €	280 €	380 €
4 A	Kleiner Saal (inklusive Foyer und Tresen) + Küche inkl. Geschirrnutzung + Seminarpaket	250 €	300 €	400 €
5	Großer Saal mit Bühne (inklusive Foyer und Tresen)	350 €	400 €	600 €
6	Großer Saal mit Bühne (inklusive Foyer und Tresen) + Küche ohne Geschirrnutzung	380 €	430 €	630 €
6 A	Großer Saal mit Bühne (inklusive Foyer und Tresen) + Küche inkl. Geschirrnutzung	400 €	450 €	650 €
7	Großer Saal mit Bühne (inklusive Foyer und Tresen) + Technik	550 €	600 €	800 €
8	Großer Saal mit Bühne (inklusive Foyer und Tresen) + Küche ohne Geschirrnutzung + Technik	580 €	630 €	830 €
8 A	Großer Saal mit Bühne (inklusive Foyer und Tresen) + Küche inkl. Geschirrnutzung + Technik	600 €	650 €	850 €

In den Mietpreisen sind das Stellen der Bestuhlung und der Tische sowie Reinigungs- und Betriebskosten enthalten.

- * Private Veranstaltungen sind z.B. Familienfeiern, Hochzeiten usw.
- ** Kulturelle Veranstaltungen sind Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsgelder erzielt werden (Firmenfeiern, Vereinsversammlungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- *** Kommerzielle Veranstaltungen sind Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erzielt werden.